



Zahl: 004/3/2021/Sa

Sitzung des Gemeinderates am 13. Oktober 2021

NIEDERSCHRIFT NR. 4/2021

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Mittwoch, dem 13. Oktober 2021** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.25 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:

1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
GV Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:

Ing. Günther **Possegger**
Bettina **Egarter**
DI Gerald **Aigner**
Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar**
Petra **Amenitsch**
Matthias **Staber**
Günther **Strauss**
Mag. Günther **Mitterer**

Richard **Reiner**
Peter **Lassnig**
Maximilian **Hebenstreit**
Ing. Stefan **Staber**
Christina **Graf, BEd**
Stefan **Schweiger**
Werner **Jersche**
David **Campidell**

Das Ersatzmitglied für den aus gesundheitlichen Gründen entschuldigtem GR Markus **Petritsch**

GR Ing. Franz **Kump**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 06.10.2021, Zahl 004/3/2021/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Bürgermeister Manuel Müller stellt seinerseits den Antrag auf Absetzung von Tagesordnungspunkt 14: **„Änderung Betreibervertrag für Winterfunpark/Ochsengarten Paternion mit der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co.KG“** sowie von Tagesordnungspunkt 15: **„Neufestlegung der Tarife für den Winterfunpark – Ochsengarten Paternion“** – beide Tagesordnungspunkte vorberaten in der GV-Sitzung am 05.10.2021 - da noch Detailfragen abgeklärt werden müssen.

Dieser Antrag wird **einstimmig**, angenommen, die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend und es hat der Gemeinderat somit nachstehende Tagesordnung zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2021
2. Berichte Bürgermeister
3. Bericht der Obfrau des **Familien- und Sozialausschusses** über die Sitzung am **23.08.2021** – Behandlung der Anträge des Familien- und Sozialausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Familien- und Sozialausschusses am 23.08.2021 enthalten sind
Berichterstatterin: Die Obfrau des Familien- und Sozialausschusses GRⁱⁿ Bettina Egarter
4. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **16.09.2021** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 16.09.2021 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger
5. Beschlussfassung **Hundeabgabenverordnung** und Aufhebung der Hundeabgabenverordnung vom 17.12.2013
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
6. **Bahnhofstraße** Feistritz/Drau - **Abtretung** einer Teilfläche der Wegparzelle 1849 KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von **51 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion an das öffentliche Gut des Landes Kärnten
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
7. **Übernahme** einer Teilfläche der Parzelle 100 KG Rubland, im Ausmaß von **103 m²** in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

8. **Abtretung** einer Teilfläche der Parzelle 1811 KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von **142 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9. **Abtretung** einer Teilfläche der Parzelle 1370/1 KG Kaming, im Ausmaß von **225 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. Wasserversorgungsanlage - Abschluss eines **Dienstbarkeitsvertrages** betreffend Grundstück 512/5, KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. Wasserversorgungsanlage - Abschluss eines **Dienstbarkeitsvertrages** betreffend Grundstück 513/1, KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. Wasserversorgungsanlage - Abschluss eines **Dienstbarkeitsvertrages** betreffend Grundstück 1187/3, KG Kaming
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. Abschluss eines **Förderungsvertrages** mit dem Sozialhilfeverband Villach Land betreffend **Pflegenahversorgung**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Volksschule Feistritz/Drau** – Festlegung der **Betreuungsätze** für die schulische **Nachmittagsbetreuung** für das Schuljahr 2021/2022
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Volksschule Feistritz/Drau** – **Zusatz** zur **Vereinbarung** zur Führung der **Schulischen Tagesbetreuung** für das Schuljahr 2021/2022 betreffend pflegerisch-helfender Tätigkeiten
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16. Beschlussfassung über den **2. Nachtragsvoranschlag** 2021
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2021

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2021 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR.ⁱⁿ Christina Graf, BEd** und **GR DI Gerald Aigner** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Budgetinformationen 2022

Die für Anfang Oktober angesetzte BürgermeisterInnenkonferenz musste aufgrund der Erkrankung von Landesrat Ing. Fellner abgesagt werden. Mit einem Schreiben des Landes Kärnten wurde zugesichert, dass für 2022 zumindest gleich viel Bedarfszuweisungsmittel wie im heurigen Jahr zur Verfügung stehen werden. Die Budgeterstellung für alle 132 Gemeinden in Kärnten wird sich für 2022 herausfordernd gestalten, da ohne Förderungen durch das Land Kärnten bzw. durch den Bund es kaum möglich sein wird, große Gemeindeprojekte umzusetzen.

Im Gegensatz dazu werden in unserer Partnerstadt Ladenburg nach Auskunft des dortigen Bürgermeisters Stefan Schmutz die kommunalen Projekte fast zur Gänze vom Staat finanziert.

L34 – Verbindung Feistritz/Drau – Paternion

Es wurden mit der Abteilung 9 des Landes Kärnten Gespräche über die Sanierung des Teilstückes der L34 zwischen Feistritz/Drau und Paternion geführt. In diesem Zusammenhang sollte die ein gesicherter Radweg mitberücksichtigt werden, um einen Anreiz für den Umstieg aufs Fahrrad zu geben. Bis spätestens Anfang 2023 sollten die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Herbstmarkt Paternion

Der Herbstmarkt Paternion findet am 08. November 2021 unter Einhaltung der geltenden Corona-Vorschriften statt. Damit die Einhaltung der 3-G-Regel gegeben ist, wird der Gastronomiebereich mit Ausschank und Bewirtung, der von den jeweiligen Vereinen ausgerichtet wird, vom Marktbereich Anna-Plazotta-Platz abgetrennt und im Park des Götz Stadels abgehalten.

Paternioner Kirchtage

Bürgermeister Manuel Müller führt den im September abgehaltenen Paternioner Kirchtage als beispielhaft in Bezug auf die Abhaltung und Einhaltung und Überprüfung der 3-G-Regel an.

3. Bericht der Obfrau des Familien- und Sozialausschusses über die Sitzung am 23.08.2021 – Behandlung der Anträge des Familien- und Sozialausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Familien- und Sozialausschusses am 23.08.2021 enthalten sind

Berichterstatterin: Obfrau des Familien- und Sozialausschusses GRⁱⁿ Bettina Egarter

Der Familien- und Sozialausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seiner Obfrau GRⁱⁿ Bettina Egarter am 23.08.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. Wahl des/der Stellvertreters/-in der Obfrau gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO

Zur Stellvertreterin der Obfrau wurde einstimmig **GRⁱⁿ Drⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar** gewählt.

3. Wahl eines/einer Berichterstatters/-in zu den Verhandlungsgegenständen des Familien- und Sozialausschusses

Der Familien- und Sozialausschuss wählte einstimmig **Obfrau GRⁱⁿ Bettina Egarter** zur permanenten Berichterstatterin des Familien- und Sozialausschusses für den Gemeinderat und im Falle ihrer Verhinderung wurde ebenfalls einstimmig **GRⁱⁿ Drⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar** zu ihrer Stellvertreterin bestimmt.

4. Gesunde Gemeinde – Bericht Mag. Andreas Martin, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit und Pflege

5. Gesunde Gemeinde – Festlegung Arbeitskreis

6. Allfälliges

7. Besichtigung der Spielplätze der Marktgemeinde Paternion

- 4. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 16.09.2021 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 16.09.2021 enthalten sind**
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 16.09.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2021**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF.- Prüfungszeitraum vom 18.06.2021 bis 16.09.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 18.06.2021 bis 16.09.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Kostenzusammenstellung Strauchschnitt 2020 und 2021

4. Allfälliges

- 5. Beschlussfassung Hundeabgabenverordnung und Aufhebung der Hundeabgabenverordnung vom 17.12.2013**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 auf Antrag des Umweltausschusses beschlossen, die Hundeabgabe von derzeit EUR 10,00 bzw. EUR 15,00 auf EUR 20,00 jährlich pro Hund anzuheben. Die neue Hundeabgabenverordnung soll mit 01.01.2022 in Kraft treten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Hundeabgabenverordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion
vom 13. Oktober 2021, Zahl: 941/3/2021/Eb, mit der für das
Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021,

§ 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Paternion erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 20,00**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tierasylen und
 - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Paternion“ und eine Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. Dezember 2013, Zahl 941/3/2013/Eb/Ho, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

6. Bahnhofstraße Feistritz/Drau – Abtretung einer Teilfläche der Wegparzelle 1849 KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 51 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion an das öffentliche Gut des Landes Kärnten Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

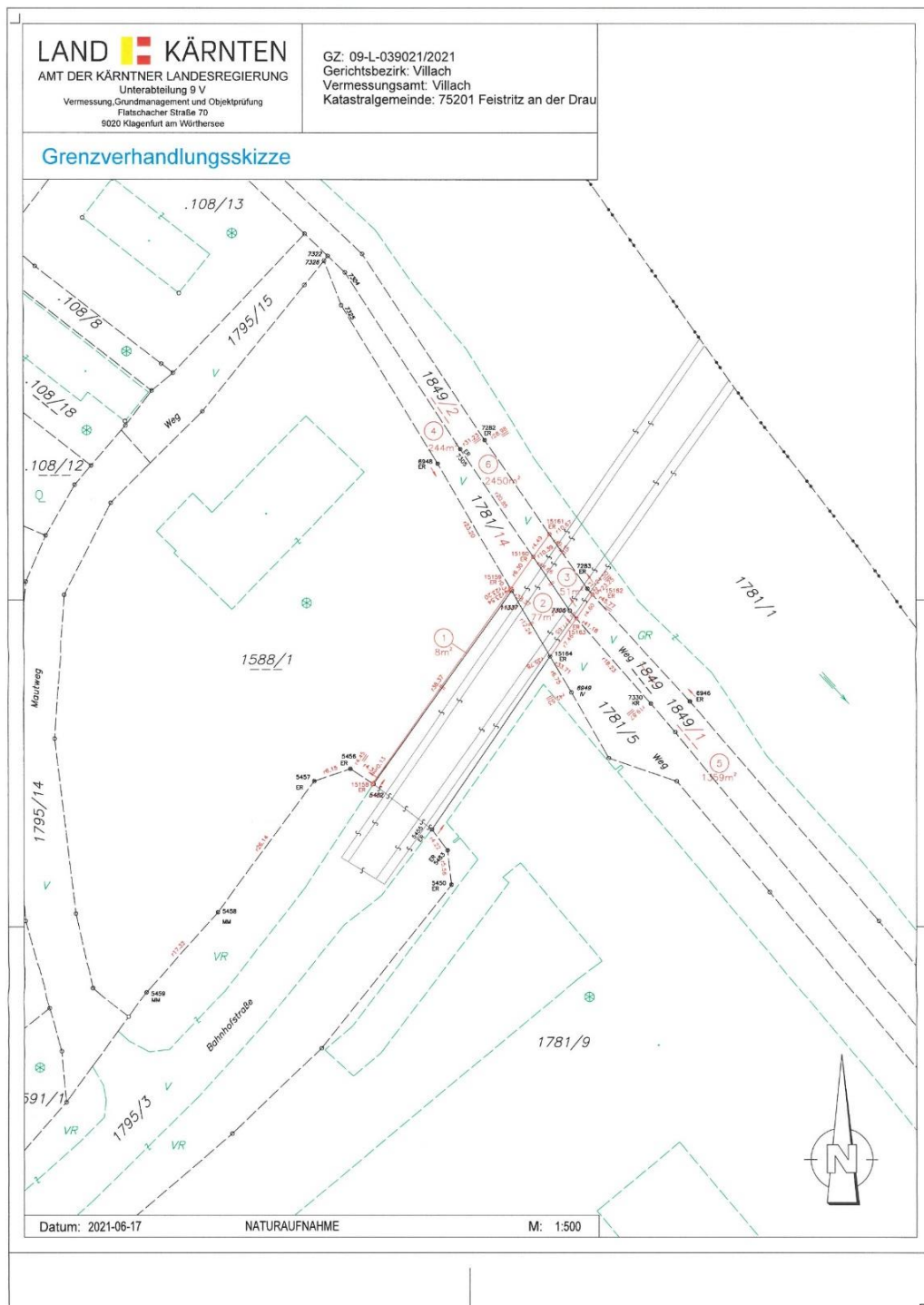
Im Zuge der Vermessung der Bahnhofstraße im Bereich der Draubrücke und des Drauradweges in Feistritz an der Drau stellte das Land Kärnten die Notwendigkeit von Wegberichtigungen fest. Für diese Richtigstellung ist eine Abtretung vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion notwendig.

Es sollen daher von der Parzelle 1849 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion - Drauradweg) insgesamt 51 m² an die Parzelle 1795 (öffentliches Gut des Landes Kärnten - Landesstraßenverwaltung) abgetreten werden.

Daraus resultiert sich auch eine Spaltung der Parzelle 1849 (Drauradweg). Nunmehr liegt auf der nordwestlichen Seite der Brücke die neue Parzelle 1849/1 und auf der südöstlichen Seite die neue Parzelle 1849/2

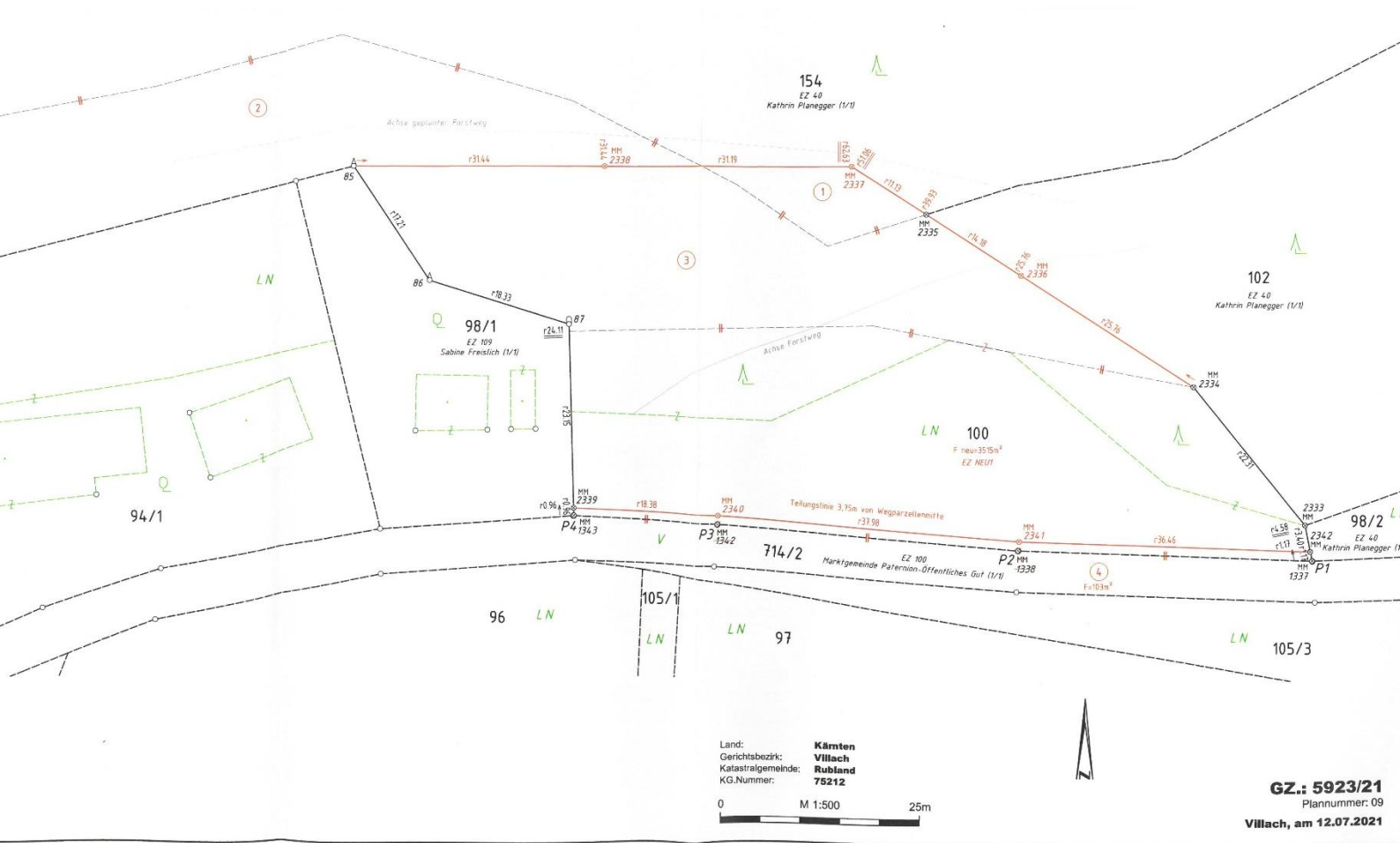
Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Feistritz an der Drau.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, im Zuge der Berichtigung der Wegparzellen 1795/3, Bahnhofstraße in Feistritz an der Drau, 51 m² der Parzelle 1849 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion an die Parzelle 1795/3 und somit an das öffentliche Gut des Landes Kärnten abzutreten.



**7. Übernahme einer Teilfläche der Parzelle 100, KG Rubland, im Ausmaß von 103 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Im Zuge einer Grundstücksteilung ist beabsichtigt, 103 m² der Parzelle 100 der öffentlichen Wegparzelle 714/2 zuzuschlagen.
Durch diese geplante Grundübernahme würde die Straße durch Ebenwald in diesem Bereich auf 7,5 m verbreitert werden.
Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Rubland.



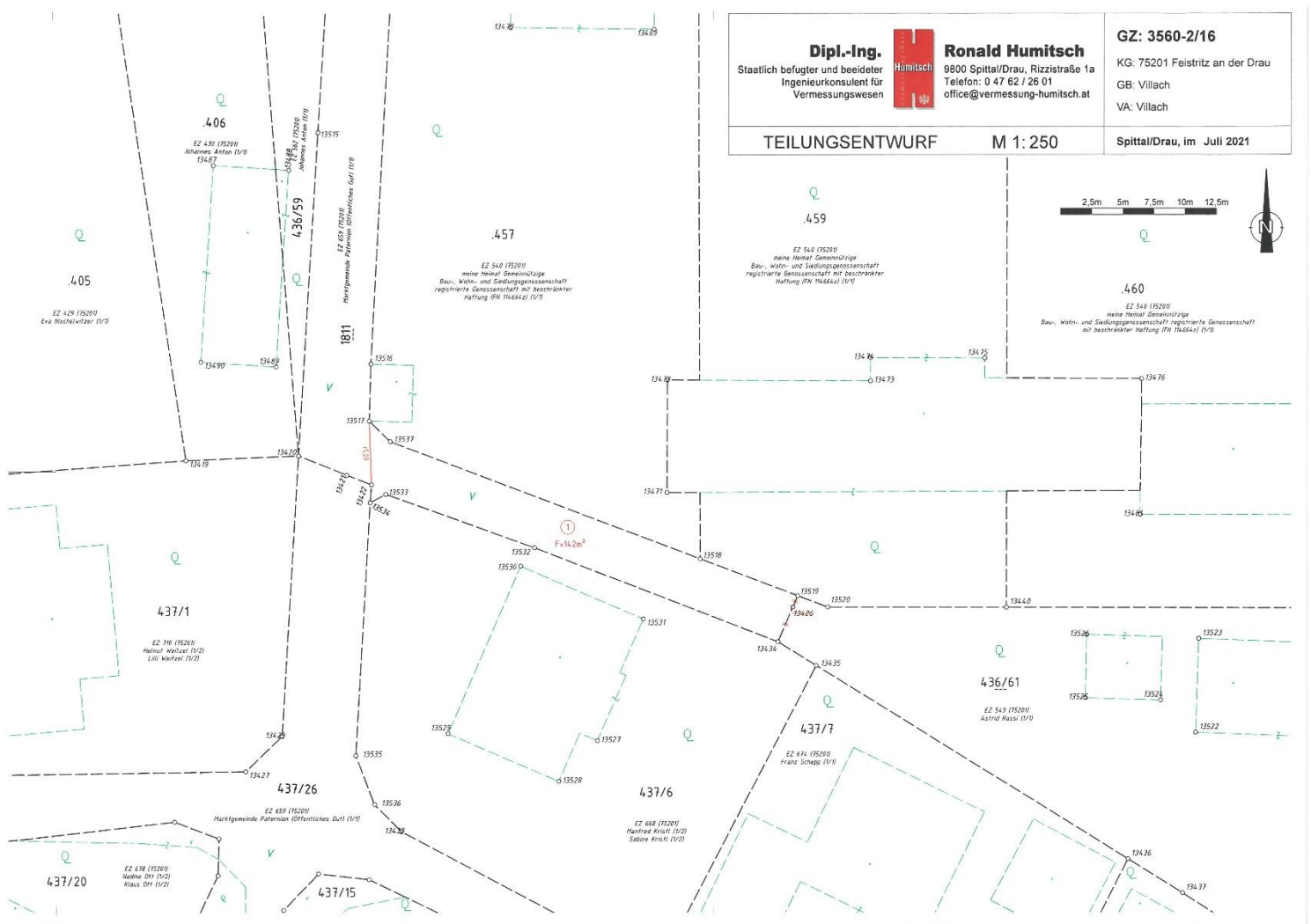
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, 103 m² der Parzelle 100, KG Rubland, in die Parzelle 714/2, KG Rubland, öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion, zu übernehmen.

8. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1811, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 142 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Zufahrt zur Parzelle 436/61, KG Feistritz an der Drau, wurde im Zuge der Neuvermessung der Friedenstraße ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen.

Die meine Heimat hat in diesem Bereich 1 m Grund abgetreten, um eine Straßenbreite von ca. 4 m zu erhalten.

Da sich bei diesem Weg nur um eine Zufahrt zu einem privaten Wohnhaus handelt und somit die Gemeinde die Haftung und Schneeräumung übernehmen müsste, wurde dem Eigentümer Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass diese Zufahrt im Ausmaße von 142 m² wieder ins Eigentum der Parzelle 436/61 übergeht. Diese Abtretung ist kostenfrei und die Vermessungskosten übernimmt der Eigentümer der Parzelle 436/61.

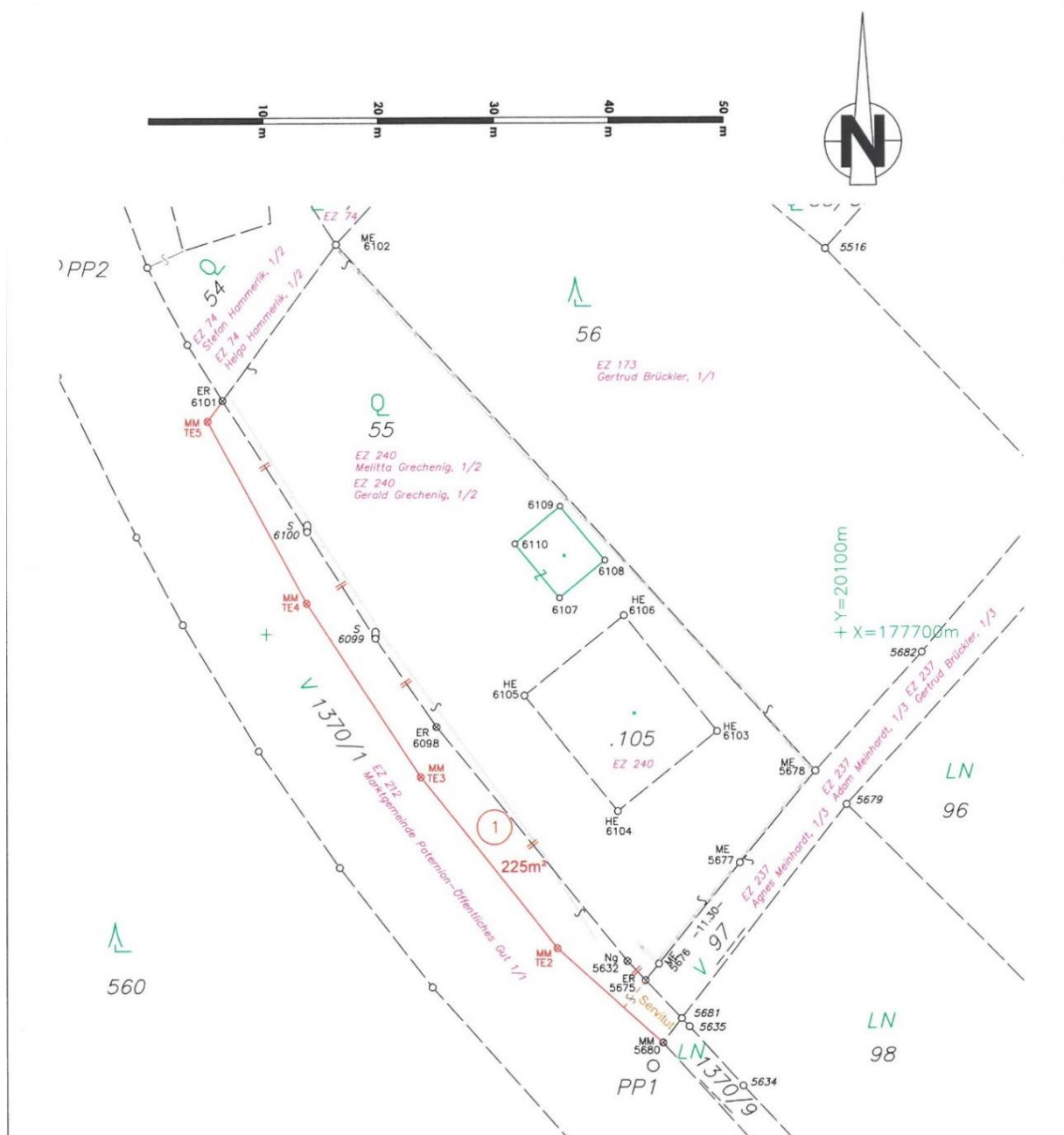


Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, eine Teilfläche der Parzelle 1811, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 142 m², kostenfrei an die Eigentümerin der Parzelle 436/61, KG Feistritz an der Drau, aus dem öffentlichen Gut zu übertragen.

9. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1370/1, KG Kamering, im Ausmaß von 225 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Eigentümer der Parzelle 55, KG Kamering, bitten die Marktgemeinde Paternion, 225 m² der an ihr Grundstück angrenzenden Parzelle 1370/1, welche sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion befindet, an sie zu veräußern.
Der Verkauf soll zum Preis von EUR 15,00 pro m² erfolgen.

Dadurch würde auch die Spittaler Straße in diesem Bereich dem Bestand angepasst werden.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, eine Teilfläche der Parzelle 1370/1, KG Kamering, im Ausmaß von 225 m², zum Preis von EUR 15,00 pro m², somit um EUR 3.510,00 an die Eigentümer der Parzelle 55, KG Kamering, aus dem öffentlichen Gut zu veräußern.

10. Wasserversorgungsanlage – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Grundstück 512/5, KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf der Parzelle 512/5, KG Feistritz/Drau, die sich in Privateigentum befindet, ist eine wasserrechtlich genehmigte Transportleitung der Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Paternion verlegt.

Aufgrund einer Nutzungsänderung auf der angeführten Parzelle ist es notwendig, die Transportleitung neu zu verlegen.

Mit dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages wird die Zustimmung für die neu zu verlegende Transportleitung vom Grundeigentümer eingeholt und gewährleistet, dass zukünftige Wartungs- und Sanierungsarbeiten durch die Marktgemeinde Paternion ungehindert durchgeführt werden können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, einen Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstückes 512/5, KG Feistritz/Drau abzuschließen und die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen:

11. Wasserversorgungsanlage – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Grundstück 513/1, KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf der Parzelle 512/1, KG Feistritz/Drau sind verschiedene Erdarbeiten am Gelände Korrekturen in Arbeit, sodass die bestehende Wasserversorgungsleitung verlegt werden muss und zur Gänze auf der Parzelle 513/1 zur Verbauung gelangt.

Daher ist es notwendig, um zukünftig Wartungs- und Sanierungsarbeiten durch das Wasserwerk durchführen zu können, mit dem Eigentümer der Parzelle 512/1 einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, einen Dienstbarkeitsvertrag für das Grundstück 513/1, KG Feistritz/Drau abzuschließen und die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen:

12. Wasserversorgungsanlage – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Grundstück 1187/3, KG Kamering
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die bestehende wasserrechtlich genehmigte Wasserversorgungsleitung auf der Parzelle 1184, KG Kamering wird aufgrund von Nutzungsänderungen aufgelassen und auf der Parzelle 1187/3, KG Kamering neu verlegt.

Damit zukünftig Wartungs- und Sanierungsarbeiten beeinträchtigungsfrei durchgeführt werden können, ist es notwendig, einen Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer der Parzelle 118/3, KG Kamering abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, einen Dienstbarkeitsvertrag für das Grundstück 1187/3 KG Kamering abzuschließen und die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen:

13. Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem Sozialhilfeverband Villach Land betreffend Pflegenahversorgung
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 beschlossen, am Projekt Pflegenahversorgung des Landes Kärnten teilzunehmen und gemeinsam mit den Gemeinden Ferndorf, Stockenboi und Weissenstein die anteiligen Kosten einer Mitarbeiterin in diesem Bereich zu übernehmen. Nunmehr liegt der abzuschließende Förderungsvertrag vor, der mit dem Sozialhilfeverband Villach Land, über den die Abrechnung der Pflegekoordinatorin läuft, abzuschließen ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Förderungsvertrag mit dem Sozialhilfeverband Villach Land abzuschließen.

14. Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2021/2022
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Volksschule Feistritz/Drau wird die schulische Tagesbetreuung von der „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. für die Marktgemeinde Paternion organisiert.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, müssen die Eltern- und Verpflegungsbeiträge durch den Schulerhalter, somit die Marktgemeinde Paternion, durch Verordnung festgelegt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau für das Schuljahr 2021/2022 ausgeschrieben wird, zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13. Oktober 2021, Zahl: 200/7/2021/Eb/Sa, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchoG – BGBl.Nr. 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, idgF, wird verordnet:

§ 1 Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau werden die Beiträge durch die „Kindernest“ Gem. Kinderbetreuungs Ges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt, von den Erziehungsberechtigten eingehoben.

§ 2 Beitragshöhe

Für das Schuljahr 2021/2022 werden die Beiträge gemäß § 1 wie folgt festgesetzt und eingehoben:

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 84,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 71,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 63,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 50,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 40,00

Alle Beträge verstehen sich inkl. Ust. und ohne Verpflegung.

§ 3 Essensbeiträge

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 68,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 55,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 42,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 28,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 16,00

§ 4 Arbeitsmittel

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 3,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 3,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 2,00

§ 5 Soziale Staffelung

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 30 %, für ein zweites Geschwisterkind eine solche in Höhe von 50 % auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14. Oktober 2021 in Kraft.

15. Volksschule Feistritz/Drau – Zusatz zur Vereinbarung zur Führung der Schulischen Tagesbetreuung für das Schuljahr 2021/2022 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau wird seit dem Schuljahr 2019/2020 von der „KinderneSt“ gem. GmbH betrieben.

Gemäß dem Kärntner Schulgesetz ist der Schulerhalter bei Bedarf für die Bereitstellung von geeigneten MitarbeiterInnen zur Ausübung pflegerisch-helfender Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts zuständig.

In der Volksschule Feistritz/Drau wird bereits eine Schülerin entsprechend betreut und mit dem heurigen Schuljahr ist ein weiterer Schüler, der einen entsprechenden Bedarf hat, hinzugekommen.

Die „Kindernest“ gem. GmbH ist personell in der Lage, eine geeignete Mitarbeiterin bereitzustellen und daher ist ein Zusatz zur Vereinbarung zur Führung der Schulischen Tagesbetreuung betreffend pflegerisch-helfender Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts für den Zeitraum vom 1.9.2021 bis 31.08.2022 abzuschließen.

Die daraus entstehenden Kosten für 20 Wochenstunden betragen voraussichtlich EUR 22.244,61.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die vorliegende Zusatzvereinbarung zur Führung der Schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau für das Schuljahr 2021/2022 betreffend pflegerisch-helfender Tätigkeiten abzuschließen und die dadurch anfallenden Kosten aus Gemeindemitteln zu übernehmen.

16. Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs.3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht.

Bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 wurde besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt. Trotzdem war es nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2021 zu erstellen.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar gewesen wäre (Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen).

Bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Aufbau des 2. Nachtragsvoranschlages 2021

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle. Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen. Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Die österreichischen Gemeinden wurden durch die Auswirkungen der Coronakrise wirtschaftlich schwer getroffen und deren Haushalte gerieten dadurch unverschuldet in Not.

Im **2. Nachtragsvoranschlag 2021** wurden im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von EUR 109.200,-- sowie Aufwendungen in Höhe von EUR 137.300,-- und zusätzlich EUR 15.000,-- Rücklagenentnahmen (Bauhofrücklage) nachveranschlagt, welche das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt um **minus EUR 13.100,--** verringern.

Gleichfalls wurden im Finanzierungshaushalt Einzahlungen in Höhe von EUR 133.400,-- sowie Auszahlungen in Höhe von EUR 196.800,-- nachveranschlagt, was einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von **minus EUR 63.400,--** ergibt.

Unter **Berücksichtigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021** erhöht sich somit im **Ergebnishaushalt** das Nettoergebnis auf **minus EUR 952.800,--** und im **Finanzierungshaushalt** ist ein **Minus von EUR 211.400,--** zu verzeichnen.

Grundsätzlich ist jedoch noch zu erwähnen, dass die **Transferzahlungen an das Land** (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote, Kinderbetreuung Kopfquote, ...) **extrem ansteigen** und eine Verminderung der Transferleistungen nicht zu erwarten ist. Somit ist ein Sichtbarwerden einer **angespannten Finanzsituation**, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

In der **operativen Gebarung** kam es zu **Mehraufwendungen** in folgenden Bereichen:

- Straßenstreusalz ca. EUR 30.000,--
- Fernwärme (verschiedene Gde.Objekte) ca. EUR 17.400,--
- Betriebsprüfung Finanzamt (Nachzahlung) ca. EUR 33.300,--
- Förderung Alternativenergien ca. EUR 6.000,--
- Landesumlage ca. EUR 39.300,--

Weitere Ausgabenerhöhungen bzw. -kürzungen und Einnahmenerhöhungen bzw. -kürzungen sind bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 aufgrund von Beschlüssen im Gemeinderat und Gemeindevorstand notwendig geworden und daher sind diese Positionen im Detailnachweis des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 ersichtlich. Bei den Sanierungsarbeiten für das evangelische Pfarrhaus in Feffernitz in Höhe von EUR 18.000,-- handelt es sich um einen „Durchläufer“, da diese Aufwendungen mittels Bedarfszuweisungsmitteln (a.R.) vom Land finanziert werden.

Weiters kam es in der **operativen Gebarung** zu **Mehrerträgen** in folgenden Bereichen:

- Krankenanstalten – Abrechnung 2020 ca. EUR 10.900,--
- Unwetterschäden - Bundesförderung ca. EUR 9.100,--
- Grundstücke - Verkaufserlöse ca. EUR 10.000,--
- Bundesertragsanteile ca. EUR 56.500,--

In der **investiven Gebarung** sind nachstehende **vier Projekte geplant**, deren Finanzierung durch bereits schriftlich vorliegende Förderzusagen gesichert ist:

Photovoltaikanlage u. Dachsanierung - Schwimmbad				
8310/0100	€ 35.000,00	8310/3000	Bundesmittel (KIP u. KPC)	€ 104.800,00
8310/0500	€ 134.000,00	8310/3010	Landesmittel (Förderung Abt.8)	€ 16.100,00
		8310/3014	Landesmittel (Förd. - 2. K-GHP)	€ 16.900,00
		8310/3011	BZ. i.R.	€ 31.200,00
€ 169.000,00				€ 169.000,00
Sanierung Gde.Straßen 2021				
6123/0020	€ 157.200,00	6123/3000	Bundesmittel (KIP)	€ 45.200,00
		6123/3010	Landesmittel (Förderung Abt.10)	€ 24.200,00
		6123/3011	BZ. i.R.	€ 87.800,00
€ 157.200,00				€ 157.200,00
Dachsanierung Volksschule Feisitritz/Drau				
2111/7860	€ 211.000,00	2111/8600	Bundesmittel (KIP)	€ 105.500,00
		2111/8617	Landesmittel (Förd. - 2. K-GHP)	€ 63.300,00
		2111/8611	BZ. i.R.	€ 42.200,00
€ 211.000,00				€ 211.000,00
Adaptierung und Sanierung Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau				
3800/0100	€ 140.300,00	3800/3000	Bundesmittel (KIG)	€ 70.200,00
		3800/3014	Landesmittel (Förd.- 2. K-GHP)	€ 40.800,00
		3800/3011	BZ. i.R.	€ 29.300,00
€ 140.300,00				€ 140.300,00

Bei diesen **vorgenannten vier Projekten** ist somit eindeutig erkennbar, dass diese **nur in Angriff genommen** werden konnten, weil die dafür **vorgesehenen Bundes- und Landesmittel lukriert werden konnten**, da der operative Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im Haushaltsjahr 2021 negativ bilanzieren wird und die **Rücklagen größtenteils aufgebraucht sind!**

Des Weiteren sind in der **investiven Gebarung** Investitionen in Höhe von EUR 20.300,-- vorgesehen, wobei hier die größte Position die Reparatur des gemeindeeigenen Schleglers in Höhe von EUR 15.000,-- ist und diese aus einer Rücklagenentnahme der Bauhofrücklage finanziert wird.

Zusätzlich mussten für die Feuerwehren noch Ausgaben in Höhe von EUR 3.000,-- für Feuerwehrsutzbekleidungen und ein Funkgerät getätigt werden.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2021 (inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2021)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 11.653.300,00	€ 12.067.100,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 12.734.800,00	€ 12.196.800,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ - 1.081.500,00	€ - 129.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 140.100,00	€ -
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	€ 11.400,00	€ 81.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 952.800,00	€ - 211.400,00

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlags

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein. Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Wertesatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen EUR 1.196.000,-- betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauer-tabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung

verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet.

Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen.

Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 2. Nachtragsvoranschlags 2021 mit folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13.10.2021, ZI. 900-2-2021/Kö, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 109.200,00
Aufwendungen:	EUR 137.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 15.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR - 13.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Einzahlungen:	EUR 133.400,00
Auszahlungen:	EUR 196.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR - 63.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.10.2021 in Kraft.